

Bundesrat

Drucksache **548/94**

01.06.94

29 Seiten

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im
parlamentarischen Jahr 1993 - 1994**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 018052 - vom 30. Mai 1994. Das Europäische Parlament hat die Entschließung
in der Sitzung am 3. Mai 1994 angenommen.

Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1993-1994

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 157 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Petitionen, insbesondere auf die vom 25. Juni 1993 zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1992-1993⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere auf die Artikel 8 d und 138 d des EG-Vertrags sowie auf die Artikel 156 bis 158 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. November 1993⁽²⁾ und seinen Beschluß vom 9. März 1994, mit dem es die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten festgelegt hat⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A3-0158/94),
- A. in der Erwägung, daß das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament durch seine formelle Einbeziehung in die Verträge künftig einen integralen Bestandteil der Merkmale der Unionsbürgerschaft darstellt,
- B. in der Erwägung, daß die Zahl der Petitionen sowie die Zahl der Personen, die sich auf dem Petitionswege an das Europäische Parlament wenden, in der Tendenz zunimmt und sich parallel dazu das Spektrum der angesprochenen Probleme erweitert,
- C. in der Erwägung, daß aufgrund der Kodifizierung des Petitionsrechts in den Gemeinschaftsverträgen die Bürgerinnen und Bürger mehr noch als bisher einen Anspruch auf eine umfassende Prüfung ihrer Eingabe haben, wobei auch die anderen Gemeinschaftsinstitutionen sowie die Mitgliedstaaten mitwirken müssen, damit für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger Lösungsmöglichkeiten gefunden werden können,
- D. in der Erwägung, daß viele Petentinnen und Petenten enttäuscht sind über die langsame Behandlung und Bearbeitung der Petitionen,
- E. in der Erwägung, daß das Parlament auf dem Wege über die Petitionen immer engere Beziehungen zu den von ihm repräsentierten Bürgerinnen und Bürgern knüpft, daß die Petition für sie eine Möglichkeit darstellt, unmittelbar an der Tätigkeit der Gemeinschaft, die ihr tägliches Leben beeinflußt, mitzu-

(1) ABl. Nr. C 194 vom 19.07.1993. S. 381.

(2) Teil II Punkt 5 des Protokolls dieses Datums.

(3) Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.

wirken und daß auf diese Weise die Kontrollfunktion des Parlaments beim Funktionieren der Gemeinschaft verstärkt wird,

1. betont die Bedeutung der Petitionen für die Arbeit des Europäischen Parlaments, die diesem ein Bild von den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger vermitteln, Schwachstellen in gesetzlichen Regelungen oder im Verwaltungshandeln aufdecken und die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln;
2. verpflichtet sich, so rasch wie möglich angemessene Antworten auf die Petitionen zu geben, d.h. auf jede Beschwerde, jedes Ersuchen um Stellungnahme oder jede Aufforderung zum Tätigwerden, auf Reaktionen zu den Entschließungen des Parlaments oder den von anderen Gemeinschaftsinstitutionen oder -organen gefaßten Beschlüssen, die ihm von Personen und Personenvereinigungen übermittelt werden;
3. beauftragt das Präsidium und die Konferenz der Präsidenten erneut, die erforderlichen Maßnahmen zu verabschieden, um den Petitionsausschuß mit dem notwendigen Personal zur adäquaten, raschen und effizienten Bearbeitung der Petitionen auszustatten;
4. beauftragt alle Ausschüsse und Delegationen des Parlaments, die Petitionen, die vom Petitionsausschuß an sie übermittelt werden, zu prüfen und politische Antworten auf die in den Petitionen formulierten Forderungen zu geben;
5. fordert die Kommission auf, die an sie übermittelten Petitionen so rasch wie möglich zu behandeln und an den Petitionsausschuß fristgerecht Auskünfte zu erteilen, damit Petitionen sich nicht durch Zeitablauf selbst erledigen und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, rasch und umfassend Auskünfte über Petitionsanliegen an die Kommission zu geben;
6. fordert die Kommission auf, bei Zuwiderhandlung von Mitgliedstaaten gegen das Gemeinschaftsrecht die Verfahren nach Artikel 169 des EG-Vertrags ohne Verzögerung einzuleiten und gegebenenfalls Klage beim EuGH einzureichen;
7. fordert die Kommission auf, die Umweltverträglichkeitsrichtlinie und deren Anhang zu überarbeiten, um sie effektiver zu gestalten:
 - a) Fristen zwischen Prüfung und Durchführung der Maßnahme festzulegen,
 - b) in den Anhang auch die Erweiterung, bzw. den Ausbau von Großprojekten aufzunehmen,
 - c) bei Nichteinhaltung Sanktionen vorzusehen;
8. verweist darauf, daß die Institutionen und Organe der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet sein werden, dem vom Europäischen Parlament benannten und ihm politisch verantwortlichen Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, sofern nicht berechtigte Geheimhaltungsgründe dagegen sprechen; fordert daher die anderen Institutionen und insbesondere die Kommission auf, sich nicht weiter dagegen zu sperren, dem Petitionsausschuß ebenso wie dem Bürgerbeauftragten nicht der Geheimhaltung unterliegende Dokumente und Informationen - die die Kommission dem europäischen Bürgerbeauftragten zu übermitteln hat - zu übergeben;
9. ist der Auffassung, daß der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte, der zur Entgegennahme der Beschwerden unter den in den Verträgen und den Regelungen für seine Tätigkeit enthaltenen Bedingungen, die vom Europäischen Parlament in seiner Sitzung vom 9. März 1994 endgültig festgelegt wurden, befugt ist, zusammen ein wirksames System zur Verteidigung der Interessen des Bürgers gegenüber der Gemeinschaft bilden und so zur Verbesserung des demokratischen Funktionierens der Gemeinschaft beitragen werden; die Modalitäten

für die Befassung des Bürgerbeauftragten sowie die Verfahren und sonstigen Regelungen bezüglich seiner Tätigkeit sind unverzüglich gemäß Artikel 161 Absatz 1 der Geschäftsordnung festzulegen;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung sowie den Bericht seines Ausschusses der Kommission und dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den für Petitionen zuständigen Parlamentsausschüssen sowie den Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

BERICHT

des Petitionsausschusses

über die Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1993-1994

Gemäß Artikel 157 Absatz 5 der Geschäftsordnung unterrichtet der Petitionsausschuß das Parlament halbjährlich über die Ergebnisse seiner Beratungen (siehe auch Punkt 1 der Begründung dieses Berichts).

In der Sitzung vom 26. und 27. Januar 1994 benannte der Petitionsausschuß Frau SCHMIDBAUER als Berichterstatlerin.

In seiner Sitzung vom 16. und 17. März 1994 prüfte er den Berichtsentwurf und nahm den Entschließungsantrag einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Miranda de Lage, stellvertretende und amtierende Vorsitzende; Schmidbauer, Berichterstatlerin; Dillen, Kosler (Beobachter), Kuhn, Langer, Pagoropoulos und Stewart.

Der Bericht wurde am 21. März 1994 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der dieser Bericht geprüft wird.

A.
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

EntschlieÙung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1993-1994

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 157 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu Petitionen, insbesondere auf die am 25. Juni 1993 auf der Grundlage des Jahresberichts angenommene EntschlieÙung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1992-1993¹,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere auf die Artikel 8 d und 138 d des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft sowie auf die Artikel 156-158 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die EntschlieÙung vom 17. November 1993 und den BeschluÙ vom 9. März 1994, mit dem das Europäische Parlament die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten festgelegt hat,²
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A3-0158/94),
- A. in der Erwägung, daß das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament durch seine formelle Einbeziehung in die Verträge künftig einen integralen Bestandteil der Merkmale der Unionsbürgerschaft darstellt,
- B. in der Erwägung, daß die Zahl der Petitionen sowie die Zahl der Personen, die sich auf dem Petitionswege an das Europäische Parlament wenden, in der Tendenz zunimmt und sich parallel dazu das Spektrum der angesprochenen Probleme erweitert,
- C. in der Erwägung, daß aufgrund der Kodifizierung des Petitionsrechts in den Gemeinschaftsverträgen die Bürgerinnen und Bürger mehr noch als bisher einen Anspruch auf eine umfassende Prüfung ihrer Eingabe haben, wobei auch die anderen Gemeinschaftsinstitutionen sowie die Mitgliedstaaten mitwirken müssen, damit für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger Lösungsmöglichkeiten gefunden werden können,
- D. in der Erwägung, daß viele Petentinnen und Petenten enttäuscht sind über die langsame Behandlung und Bearbeitung der Petitionen,

¹ ABl. Nr. C 194 vom 19. Juli 1993. S. 381, A3-0147/93

² PV vom 17.01.1993, PE 176.643 und PV vom 9.03.1994, PE 180.578

- E. in der Erwägung, daß das Parlament auf dem Wege über die Petitionen immer engere Beziehungen zu den von ihm repräsentierten Bürgerinnen und Bürgern knüpft, daß die Petition für sie eine Möglichkeit darstellt, unmittelbar an der Tätigkeit der Gemeinschaft, die ihr tägliches Leben beeinflusst, mitzuwirken und daß auf diese Weise die Kontrollfunktion des Parlaments beim Funktionieren der Gemeinschaft verstärkt wird,
1. betont die Bedeutung der Petitionen für die Arbeit des Europäischen Parlaments, die diesem ein Bild von den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger vermitteln, Schwachstellen in gesetzlichen Regelungen oder im Verwaltungshandeln aufdecken und die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln;
 2. verpflichtet sich, so rasch wie möglich angemessene Antworten auf die Petitionen zu geben, d.h. auf jede Beschwerde, jedes Ersuchen um Stellungnahme oder jede Aufforderung zum Tätigwerden, auf Reaktionen zu den Entschlüssen des Parlaments oder den von anderen Gemeinschaftsinstitutionen oder -organen gefaßten Beschlüssen, die ihm von Personen und Personenvereinigungen übermittelt werden;
 3. beauftragt alle Ausschüsse und Delegationen des Parlaments, die Petitionen, die vom Petitionsausschuß an sie übermittelt werden, zu prüfen und politische Antworten auf die in den Petitionen formulierten Forderungen zu geben;
 4. fordert die Kommission auf, die an sie übermittelten Petitionen so rasch wie möglich zu behandeln und an den Petitionsausschuß fristgerecht Auskünfte zu erteilen, damit Petitionen sich nicht durch Zeitablauf selbst erledigen und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, rasch und umfassend Auskünfte über Petitionsanliegen an die Kommission zu geben;
 5. fordert die Kommission auf, bei Zuwiderhandlung von Mitgliedstaaten gegen das Gemeinschaftsrecht die Verfahren nach Art. 169 des EG Vertrags ohne Verzögerung einzuleiten und gegebenenfalls Klage beim EuGH einzureichen;
 6. fordert die Kommission auf, die Umweltverträglichkeitsrichtlinie und deren Anhang zu überarbeiten, um sie effektiver zu gestalten:
 - a. Fristen zwischen Prüfung und Durchführung der Maßnahme festzulegen,
 - b. in den Anhang auch die Erweiterung, bzw. den Ausbau von Großprojekten aufzunehmen,
 - c. bei Nichteinhaltung Sanktionen vorzusehen;
 7. verweist darauf, daß die Institutionen und Organe der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet sein werden, dem vom Europäischen Parlament benannten und ihm politisch verantwortlichen Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, sofern nicht berechtigte Geheimhaltungsgründe dagegen sprechen; fordert daher die anderen Institutionen und insbesondere die Kommission auf, sich nicht weiter dagegen zu sperren, dem Petitionsausschuß ebenso wie dem Bürgerbeauftragten nicht der Geheimhaltung unterliegende Dokumente und Informationen zu übermitteln;
 8. ist der Auffassung, daß der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte, der zur Entgegennahme der Beschwerden unter den in den Verträgen und den Regelungen für seine Tätigkeit enthaltenen Bedingungen, die vom Europäischen Parlament in seiner Sitzung vom 9. März 1994 endgültig festgelegt wurden, befugt ist, zusammen ein wirksames System zur Verteidigung der Interessen des Bürgers gegenüber der Gemeinschaft bilden und so zur Verbesserung des demokratischen Funktionierens der Gemeinschaft beitragen werden; die Modalitäten für die Befassung des Bürgerbeauftragten sowie die Verfahren und sonstigen Regelungen bezüglich seiner Tätigkeit sind unverzüglich gemäß Artikel 161 Absatz 1 der Geschäftsordnung festzulegen;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsselung sowie den Bericht seines Ausschusses der Kommission und dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den für Petitionen zuständigen Parlamentsausschüssen sowie den Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

B.
BEGRÜNDUNG

I. EINFÜHRUNG

1. Mit diesem Bericht, der sich auf den Zeitraum vom 9. März 1993 bis zum 7. März 1994 bezieht, kommt der Petitionsausschuß seiner in der Geschäftsordnung vorgesehenen Pflicht (vgl. Artikel 157 Absatz 5) nach, das Parlament über die Ergebnisse seiner Beratungen zu unterrichten. Üblicherweise folgt einem Halbjahresbericht, der nur statistische Daten enthält und nicht im Plenum beraten wird, ein Jahresbericht, der mehr ins einzelne geht und auch allgemeine Überlegungen zur bisherigen Arbeit und einen Vorschlagsteil umfaßt.

2. Das parlamentarische Jahr 1993-1994 ist geprägt vom Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union am 1. November 1993, durch den in den Gemeinschaftsverträgen zum erstenmal das Petitionsrecht festgeschrieben wurde. Daneben sehen die ebenfalls durch den Vertrag von Maastricht neu eingeführten Artikel 138 e des EG-Vertrags sowie die Artikel 20 d und 107 d des EGKS-Vertrags bzw. EURATOM-Vertrags die Ernennung eines Bürgerbeauftragten vor. Somit werden Eingaben zukünftig sowohl an das Europäische Parlament (und somit an den Petitionsausschuß) als auch an den Bürgerbeauftragten gerichtet werden können.

o
o o

3. Künftig wird in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ein außergerichtliches Schutzsystem für Einzelpersonen institutionalisiert. Durch flexible, leicht zugängliche und kostenlose Verfahren ermöglicht dieses System den Bürgerinnen und Bürgern, bei der sie demokratisch vertretenden Institution die Wahrung ihrer Interessen zu verlangen. Dieses System ermöglicht es ferner dem Europäischen Parlament, seine Kontrolle über die Tätigkeit der Gemeinschaft auszuweiten, die Auswirkungen dieser Tätigkeit auf das tägliche Leben der Bürgerinnen und Bürger kennenzulernen und einen ständigen politischen Dialog mit diesen herzustellen.

4. Mit diesem Schutz der Rechte des Einzelnen sind das Parlament und das unabhängige, aber ihm politisch verantwortliche Organ, der europäische Bürgerbeauftragte, befaßt. Ansonsten waren die Petitionen in der Geschäftsordnung des Parlaments seit jeher vorgesehen. Der Vertrag über die Europäische Union erkennt also lediglich die Befugnis des Parlaments zur Ausübung eines künftig formellen und integralen Rechts an. Das andere, durch den Vertrag neu geschaffene Element ist der Bürgerbeauftragte, der befugt ist, Beschwerden über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

5. Das Petitionsrecht zu einer den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft und sie selbst betreffenden Angelegenheit ausüben und ferner eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten richten können laut dem Unionsvertrag die Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 156 Absatz 9 der Geschäftsordnung prüft das Parlament auch Petitionen, die von Bürgerinnen und Bürgern aus Drittländern eingereicht werden.

6. Im Laufe der Jahre war der Petitionsausschuß in der Lage, die Mechanismen zu gestalten und zu verfeinern, die die Tätigkeit des Parlaments im Petitionsbereich in Abhängigkeit von den ihm übertragenen Befugnissen wirksam gestalten helfen. So verfügte das Parlament beim Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union bereits über ein bewährtes System zur Bearbeitung der Petitionen. Mit der Einsetzung des europäischen Bürgerbeauftragten ergibt sich die Notwendigkeit der Gestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Organen, von denen das eine für die Petitionen zuständig und das andere befugt ist, unter den in den Verträgen vorgesehenen Bedingungen Beschwerden entgegenzunehmen, damit ihre Zusammenarbeit gewährleistet und das System des Schutzes der Interessen des Bürgerinnen und Bürgers gegenüber der Gemeinschaft und den nationalen Behörden anlässlich der Prüfung von die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten so wirksam und umfassend wie möglich ist.

II. DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DEM BÜRGERBEAUF-
TRAGTEN

7. Am 9. März 1994 legte das Parlament nach Stellungnahme der Kommission und mit Billigung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Ausgaben des Bürgerbeauftragten fest. Der Petitionsausschuß war aktiv an den parlamentarischen Arbeiten zur Ausarbeitung dieses Textes, der für das Europäische Parlament von höchster Bedeutung ist, beteiligt. Dieser Akt ist auch von grundsätzlicher Bedeutung, denn das Europäische Parlament hat erstmals eigenständig ein "Gesetz" verabschiedet, d.h. einen Text mit verbindlichem Charakter für die Institutionen und die Mitgliedstaaten.

Für die strukturierte Organisation der Beziehungen zwischen dem Parlament und dem Bürgerbeauftragten sind ferner maßgebend die Geschäftsordnung (Änderung in Kraft getreten während der Oktober-Tagung 1993 - vgl. Art. 159 bis 161) sowie die Entschließung vom 19. Juli 1993 zur Tätigkeit des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1992-1993¹.

8. Alle diese Texte kodifizieren die Beziehungen zwischen dem Parlament und dem Bürgerbeauftragten von A bis Z. Das Parlament benennt den Bürgerbeauftragten; dem Parlament werden die Berichte über die Einzelfragen sowie die Jahresberichte des Bürgerbeauftragten übermittelt, das Verfahren zur Amtsenthebung des Bürgerbeauftragten kann vom Parlament eingeleitet werden.

Zu erwähnen wäre, daß der Petitionsausschuß bei allen diesen Verfahren eine wesentliche Rolle spielt: Er unterbreitet dem Plenum einen Vorschlag für die Benennung des Berichterstatters und dessen Amtsenthebung; er prüft die Berichte verschiedener Art und hört den Bürgerbeauftragten an. Man wollte also alle diese Aufgaben im Petitionsausschuß konzentrieren, um ihn zum Bindeglied zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Parlament zu machen. Ferner gibt es eine gewisse Parallelität zwischen den beiden Organen, die die Anträge der Bürgerinnen und Bürger entgegennehmen und denen gemeinsam eine Kontrollfunktion gegenüber den Gemeinschaftsinstitutionen ist.

9. Ein besonderes Problem, das sich stellt, betrifft die Informationen, die den beiden Organen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Gemäß dem die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten enthaltenden Text sind die Gemeinschaftsinstitutionen verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, außer aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung.

¹ siehe oben

Es hat sich in der Vergangenheit häufig als Manko erwiesen, daß die Kommission zwar bereit war, Informationen zu liefern, jedoch eine Einsicht in ihre Akten verweigerte. Gerade im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren hat sich die Kommission gegenüber dem Petitionsausschuß stets auf die Vertraulichkeit der Korrespondenz mit den Mitgliedstaaten berufen und eine Vorlage von Akten verweigert.

Mit dieser Politik der Übermittlung von gefilterten Informationen aus zweiter Hand muß nach der Aufnahme des Petitionsrechts in die Gemeinschaftsverträge Schluß sein. Es käme einer Desavouierung des Parlaments gleich, wenn dem Bürgerbeauftragten Akteneinsicht gestattet, sie dem Parlament gegenüber jedoch verweigert würde.

In begründeten Einzelfällen, in denen der Petitionsausschuß die Vorlage von Akten für unentbehrlich hält, muß er zur effektiven und umfassenden Prüfung von Petitionen, auf die der Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch gemäß Artikel 138 d des EG-Vertrags hat, auch die Akteneinsicht verlangen können. Diese Forderung ist umso vordringlicher, als die vorbereitenden Arbeiten zur Festlegung der Regelungen und Bedingungen des Bürgerbeauftragten durch das Europäische Parlament deutlich gemacht haben, daß die Praxis der Kommission, dem Europäischen Parlament Dokumente und Informationen nicht zu übermitteln, ein Überbleibsel eines veralteten Systems darstellt, das eher an traditionelle Regierungsorganisationen als an juristisch-politische Neuheiten wie die Gemeinschaft und die Europäische Union erinnert. Dieses überholte System wurde abgeschaffen bezüglich des europäischen Bürgerbeauftragten, dem alle Institutionen die von ihm erbetenen Auskünfte und Unterlagen übermitteln müssen außer aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung. Anders ausgedrückt heißt dies, daß diese Verpflichtung für vertrauliche Texte gilt. Es ist ferner bezeichnend, daß bei den vorbereitenden Arbeiten für den Beschluß des Europäischen Parlaments sowohl die Kommission als auch der Rat alles versucht hatten, um das Wort "Geheimhaltung" durch das Wort "Vertraulichkeit" zu ersetzen.

Daß nun aber weder Rat noch Kommission hinsichtlich des Bürgerbeauftragten auf dieser These bestanden haben, ist ein Indiz dafür, daß es an der Zeit ist, daß diese Beschränkung des Zugangs zu Dokumenten und Informationen auch de facto für den Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments aufgehoben wird. Wenn die Kommission nämlich verpflichtet ist, dem Bürgerbeauftragten, einem vom Europäischen Parlament benannten und ihm politisch verantwortlichen Organ, Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, dann muß sie dies erst recht dem Europäischen Parlament gegenüber.

10. Ein offensichtlich sehr bedeutsames Problem, das noch zu lösen bleibt, ist die Unterscheidung zwischen Beschwerden an den Bürgerbeauftragten und Petitionen an das Europäische Parlament: In welchen Fällen soll man sich wohin wenden?

Jedenfalls kommt es sehr darauf an, den Grundsatz aufzustellen, daß die Schaffung des neuen Organs für den Bürgerinnen und Bürger kein Hindernis, sondern eine Hilfe darstellen muß. Die Bürgerinnen und Bürger können nicht immer in allen Einzelheiten die interne Organisation der Gemeinschaft kennen, und ihnen kann durchaus der genaue Unterschied zwischen Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments und europäischem Bürgerbeauftragten unbekannt sein. Sie haben dennoch das Recht, ihre Probleme vorzutragen und von den Gemeinschaftsinstitutionen zu erwarten, daß sie sich damit befassen. Diesbezüglich liegt es auf der Hand, daß zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuß ein System "kommunizierender Röhren" errichtet werden muß: Die Petitionen, die im wesentlichen als Beschwerden zu betrachten sind (weil sie Fälle von Mißständen in der Tätigkeit der Institutionen betreffen), würden automatisch an den Bürgerbeauftragten übermittelt und umgekehrt.

III. DIE TÄTIGKEIT DES PETITIONSAUSSCHUSSES IM PARLAMENTARISCHEN JAHR 1993-1994: Allgemeine Informationen, erzielte Ergebnisse, statistische Angaben

11. Im Berichtszeitraum hat der Petitionsausschuß 15 Sitzungen mit insgesamt 29 halben Sitzungstagen abgehalten. Diese Sitzungen fanden in Brüssel statt.

12. Arbeitsmethode und angewandte Praxis: Im Berichtszeitraum hat der Petitionsausschuß auch weiterhin die zu Beginn der laufenden Wahlperiode festgelegten Kriterien bezüglich des Beschlusses über die Zulässigkeit der Petitionen, das

heißt, ob sie den Tätigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaften betreffen, angewandt¹. Das angewandte Verfahren beinhaltet einen Vorschlag der Vorsitzenden und einen Beschluß des Petitionsausschusses über die Zulässigkeit und die Weiterbehandlung der an ihn übermittelten Petitionen. Dasselbe Verfahren und dieselben Kriterien werden angewandt für die Prüfung und Weiterbehandlung von Petitionen, die von natürlichen oder juristischen Personen eingereicht wurden, die nicht Unionsbürger sind und ihren Wohnsitz oder satzungsmäßigen Sitz nicht in einem der Mitgliedstaaten haben (gemäß den Bestimmungen von Artikel 156 Absatz 9 der Geschäftsordnung).

13. Der Petitionsausschuß hat auch an der im vorausgehenden parlamentarischen Jahr versuchsweise eingeführten Praxis festgehalten, einige für zulässig erklärte Petitionen öffentlich zu behandeln, wenn sie ein Problem von allgemeinem Interesse im Hinblick auf die Änderung einer in Kraft befindlichen Rechtsvorschrift betreffen und sofern der Petentin und Petent sein Einverständnis erteilt hat. Diese relativ neue Praxis läßt jedoch noch keine globale politische Bewertung zu.

14. Gemäß Artikel 157 Absatz 4 (ehemaliger Artikel 129) hat der Petitionsausschuß von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Präsidenten des Parlaments zu ersuchen, seine Stellungnahme dem Rat und/oder der Kommission zu übermitteln. So zum Beispiel die Stellungnahme, die er in der Sitzung vom 9. und 10. Juni 1993 ausgehend von den Petitionen Nr. 463/90, 53/91 und 167/93 mit mehr als 200.000 Unterschriften angenommen hat, sowie die Stellungnahme, die der Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt für ihn abgegeben und die der Petitionsausschuß sich zu eigen gemacht hatte². Diese Stellungnahme betrifft den europäischen Seniorenausweis und andere Fragen von Interesse für die älteren Menschen in der Gemeinschaft.

¹ Die Petitionen werden für zulässig erklärt:

- wenn sie sich auf den Inhalt der Verträge und des abgeleiteten Gemeinschaftsrecht beziehen;
- wenn sie Angelegenheiten betreffen, die zwar nicht unmittelbar an den Buchstaben von Einzelbestimmungen des Gemeinschaftsrechts geknüpft sind, sich jedoch unter dem Aspekt der voraussichtlichen Entwicklung der Gemeinschaft in das Muster der Gemeinschaft einfügen;
- wenn sie einen Bezug zur Tätigkeit einer Institution oder eines Gemeinschaftsorgans haben.

² s. PE 205.678

Die Petitionen zur Lage der älteren Menschen wurden in den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt "über die Maßnahmen zugunsten älterer Menschen" (A3-0029/94) einbezogen.¹

Gemäß Artikel 147 der Geschäftsordnung (ehemaliger Artikel 120) hat der Ausschuß dem Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt die von ihm in seiner Sitzung vom 29. und 30. Juni 1993 angenommene Stellungnahme (Verfasser: Herr Coimbra Martins) zur Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung in der Europäischen Gemeinschaft² übermittelt.

Gemäß der in der gesamten Wahlperiode angewandten Praxis hat er dem Ausschuß für Recht und Bürgerrechte seine Stellungnahme zum Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten (Verfasserin: Frau Ernst de la Graete)³ übermittelt.

15. Ausgehend von dem einvernehmlich festgelegten Grundsatz der Zusammenarbeit mit den nationalen Ausschüssen und nationalen Bürgerbeauftragten sowie mit der Europäischen Menschenrechtskommission hat der Ausschuß Petenten in den Fällen, wo der Gegenstand ihrer Petition in deren Tätigkeitsbereich fiel, geraten, sich an diese Organe zu wenden (siehe Anlage I).

16. Einige Bemerkungen zu den erzielten Ergebnissen:

Der Petitionsausschuß hat sich wie in der Vergangenheit an den Juristischen Dienst des Parlaments gewandt, um ein für die Prüfung bestimmter Petitionen für unabdingbar erachtetes Gutachten anzufordern. Dabei konnte erneut die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Juristischen Dienst festgestellt werden. Der Petitionsausschuß hat ferner den Präsidenten des Europäischen Parlaments ersucht, die betroffenen nationalen Behörden auf einige von ihm geprüfte Petitionen hinzuweisen (siehe Anlage I).

17. Die Gepflogenheit, anderen Parlamentsausschüssen zwecks Stellungnahme, Weiterbehandlung - d.h., damit sie die angesprochenen Probleme entweder im Rahmen ihrer Arbeiten über damit zusammenhängende Fragen oder im einzelnen prüfen - oder zur Information Petitionen zu übermitteln, wurde intensiviert. Es ist festzustellen, daß dies insofern Wirkung gezeigt hat, als der Petitionsausschuß von verschiedenen Ausschüssen umfassender als bisher über die Weiterbehandlung nach der Übermittlung der Petitionen unterrichtet wurde. Er hat einige der erbetenen Stellungnahmen erhalten, und Petitionen wurden in Berichte über allgemeine Fragen einbezogen (s. Anlage I). Diese Information erfolgt jedoch trotz der früheren diesbezüglichen Beschlüsse des Parlaments⁴ nach wie vor uneinheitlich, unvollständig und häufig nur nach langer Wartezeit. Daher ist es in Anbetracht der künftig verstärkten Zuständigkeit des Parlaments für die Prüfungen der Petitionen von allergrößter Bedeutung, daß der Petitionsausschuß strukturiert und systematisch über sämtliche von den anderen Ausschüssen zu diesen Petitionen durchgeführten Maßnahmen unterrichtet wird.

18. Im Hinblick auf seine Zusammenarbeit mit der EG-Kommission, der naturbedingten Empfängerin der meisten Petitionen, kann der Ausschuß seine Forderung nur wiederholen, daß die Verfahren der Kommission für die Bearbeitung von im Zusammenhang mit Petitionen eingeleiteten Verfahren wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht verkürzt und verbessert werden. Die zögerliche Handhabung des

¹ s. PV 24.02.1994 (PE 179.697)

² s. Entschließung vom 28. Oktober 1993 zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung und Bericht Dok. A3-0226/93 (Berichtersteller: Herr HADJIGEORGIU) mit der Stellungnahme des Petitionsausschusses in Teil A

³ s. Berichtsentwurf des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Berichtersteller: PERREAU DE PINNINCK), PE 207.258, dem die Stellungnahme des Petitionsausschusses beigefügt ist.

⁴ Entschlüsse vom 21.09.1992, Abl. Nr. C 241 und Dok. A3-0229/92 sowie vom 19. Juli 1993, Abl. Nr. C 194 und Dok. A3-0147/93 (Jahresberichte des Petitionsausschusses für den Zeitraum 1991-1992 und 1992-1993)

Art. 169 des EG Vertrags (zur Einleitung von Verfahren) zerstört das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Europäische Union.

Eine Schwierigkeit stellt sich immer wieder bei der Bearbeitung von Petitionen, die da heißt: die Mitgliedstaaten nehmen ihre Auskunftspflicht nicht ernst und tragen so maßgeblich zu Zeitverzögerungen bei.

Ein spezifisches Problem ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, auf die nahezu die Hälfte der Umweltpetitionen bezug nimmt. Mehrfach mußte es der Ausschuß erleben, daß die Mitgliedstaaten behaupteten, sie hätten Projekte, gegen die sich die Petentin und Petenten wendeten, bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie beschlossen, so daß deren Anwendbarkeit ausgeschlossen wäre. Die Ausführung dieser Projekte erfolgte jedoch erst Jahre später. In diesen Fällen drängt sich die Vermutung auf, daß die Mitgliedstaaten die Anwendbarkeit der Richtlinie umgehen wollten. Um diese Mißbrauchsmöglichkeit zukünftig auszuschalten, sollte die Kommission eine Änderung der Richtlinie dahingehend vorschlagen, daß in jedem Fall eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn zwischen dem Beschluß des Projekts und dem Beginn der Ausführung ein längerer Zeitraum vergangen ist (beispielsweise mehr als drei Jahre). Mit einer solchen Regelung würden nicht nur die Altfälle erfaßt, sondern auch solche Fälle, in denen zwar eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, deren Ergebnisse jedoch nach drei Jahren aufgrund der veränderten Verhältnisse einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollten.

19. In bestimmten Fällen könnte die Zusammenarbeit der Kommission mit dem Petitionsausschuß bei der Prüfung der Petitionen als Beispiel für einen fruchtbaren politischen Dialog zwischen den Gemeinschaftsinstitutionen und den Bürgern dienen. Die Kommission kann die Instanz sein, bei der verschiedene Standpunkte zu einer bestimmten Frage berücksichtigt werden können, um ein bestimmtes Ziel zu verwirklichen. In solchen Fällen ist ihre Arbeit von besonderer Bedeutung, sowohl auf der institutionellen Ebene als bezüglich der Meinung, die sich die Bürger über das Funktionieren der Gemeinschaft selbst bilden.

Als Beispiel sei das Vorgehen der Gemeinschaft als Antwort auf eine Petition von einigen französischen Bürgern genannt, die die Einfuhr von Primaten in die Gemeinschaft und ein Verbot der Verwendung dieser Tiere zu Versuchszwecken fordern (Petition Nr. 381/93). In diesem Zusammenhang sei auf die zahlreichen Petitionen zu Fragen des Tierschutzes hingewiesen, von denen zwei (Nr. 150/91 und Nr. 280/91) von mehreren Millionen Personen unterzeichnet waren. Das Anliegen der Petenten war ganz allgemein die Sorge um die Respektierung der Natur und den Schutz der Tiere in dem Sinne, daß ihnen nutzloses Leiden, auch im Interesse des Menschen, erspart wird. Für diese Fragen gelten die Bestimmungen der Ratsverordnung (EWG) Nr. 3626/92 und der Richtlinie 86/609/EWG. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Petition Nr. 381/93 hat die Kommission mitgeteilt, daß sie erreicht hat, daß die Mitgliedstaaten ihre Haltung zu diesem Thema darlegen; sie hat auch nachdrücklich erklärt, daß sie den von den verschiedenen in diesem Bereich aktiven Vereinigungen und Personen vorgebrachten Argumenten große Aufmerksamkeit schenkt. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die Kommission in Zukunft alle zwei Jahre dem Parlament und dem Rat einen Bericht mit statistischen Angaben über die in den Laboratorien verwendeten Tiere vorlegen wird.

20. Statistische Angaben: Im parlamentarischen Jahr 1993-1994 wurde der Petitionsausschuß mit 1.083 Petitionen befaßt, verglichen mit 900 Petitionen im Vorjahr. Die Gesamtzahl der Personen, die eine Petition mit mehr als 50 Unterschriften eingereicht haben, beläuft sich auf 609.650 im Vergleich zu 295.361 für das parlamentarische Jahr 1992-1993 (s. Anlage III).

Ab Februar 1993 hat der Petitionsausschuß gemäß Artikel 156 Absatz 9 der Geschäftsordnung auch 61 Petitionen von Bürgern von Drittstaaten geprüft.

Da es sich bei dem hier geprüften parlamentarischen Jahr um das letzte der laufenden Wahlperiode handelt, ist hervorzuheben, daß der Petitionsausschuß im Zeitraum vom Tätigkeitsbericht für das parlamentarische Jahr 89/90 bis zum Berichtszeitraum des vorliegenden Berichts mit 4.236 Petitionen im Vergleich zu 1.862 Petitionen für die vorausgehende Wahlperiode (1984-1989) befaßt war.

Es ist ferner hervorzuheben, daß die Gesamtzahl der Personen, die in der laufenden Wahlperiode eine Massenpetition eingereicht haben, die 5,5 Millionen überschreitet.

21. Im Berichtszeitraum hat der Petitionsausschuß 661 Petitionen für zulässig, 368 Petitionen für unzulässig erklärt (im Vergleich zu 606 Petitionen für zulässig und 230 Petitionen für unzulässig im Zeitraum 1992-1993).

Während des parlamentarischen Jahres wurde die Prüfung von 626 Petitionen abgeschlossen (im Vergleich zu 423 im Vorjahr). 709 Petitionen wurden in den Sitzungen geprüft (im Vergleich zu 536 im Vorjahr). Die Prüfung von 720 Petitionen ist noch im Gange (im Vergleich zu 681 im Vorjahr). Bei den meisten dieser Petitionen wird die Kommission um Auskünfte auf der Grundlage eines früheren Beschlusses ersucht. Der Petitionsausschuß ersucht die Kommission, dem an sie gerichteten Ersuchen möglichst rasch zu entsprechen, um die Wirksamkeit der Zusammenarbeit bei der Prüfung der Petitionen zu verbessern.

22. Ergänzende statistische Angaben zur Behandlung der Petitionen in der laufenden Periode sind in Anlage I enthalten.

23. Die Anlagen II und III beinhalten einige Beispiele für erzielte Ergebnisse bzw. eine Auflistung der Massenpetitionen mit 50 und mehr Unterschriften.

ANLAGE I

STATISTISCHE ANGABEN ZU DEN GEPRÜFTEN PETITIONEN

Zu 393 Petitionen wurde die Kommission um Auskunft ersucht (im Vergleichszeitraum 1992/93 waren es 401).

Zu 3 Petitionen wurde der Juristische Dienst des Europäischen Parlaments um Auskünfte ersucht (4 Petitionen im parlamentarischen Jahr 1992/93).

Zu 10 Petitionen (im vergangenen Jahr: 31) ersuchte der Petitionsausschuß den Präsidenten des Europäischen Parlaments, die nationalen Behörden auf die in den Petitionen angesprochenen Probleme hinzuweisen und gegebenenfalls Maßnahmen zu fordern.

In 159 Fällen wurde den Petenten geraten, sich an ein von den Europäischen Gemeinschaften unabhängiges sonstiges zuständiges Organ zu wenden (im Vergleich dazu in 80 Fällen im Parlamentarischen Jahr 1992/1993).

8 Petitionen wurden an andere Ausschüsse mit Ersuchen um Stellungnahme für den Petitionsausschuß überwiesen; 178 Petitionen wurden an andere federführend befaßte Ausschüsse oder interparlamentarische Delegationen mit dem Ersuchen übermittelt, sie entweder einzeln oder im Rahmen anderer Tätigkeiten zu prüfen; 265 Petitionen wurden anderen parlamentarischen Ausschüssen oder interparlamentarischen Delegationen zur Information übermittelt. Die Gesamtheit dieser Daten wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

<u>Ausschuß oder Delegation</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Information</u>	<u>Weiter- behandlung</u>
Auswärtige Angelegenheiten		48	32
Landwirtschaft		26	14
Haushalt		1	
Wirtschaft		4	2
Energie		1	3
Außenwirtschaftsbeziehungen		4	
Recht		5	4
Soziale Angelegenheiten	2	17	15
Regionalpolitik		1	13
Verkehr	2	10	2
Umweltfragen	3	60	28
Kultur		12	5
Entwicklung und Zusammenarbeit		6	5
Grundfreiheiten	1	22	18
Institutionen		1	5
Geschäftsordnung		1	
Rechte der Frau		10	9
* * *			
Ehemalige jugoslawische Republiken		20	10
Lateinamerika		1	2
Vereinigte Staaten			2
Zypern		1	
Türkei		2	
Maghreb-Länder		2	1
Maschrik-Länder		1	
Tschechische Republik und Slowakische Republik		4	
Albanien, Bulgarien und Rumänien			1
Estland, Lettland und Litauen		1	
Golfstaaten		2	
Schweden		2	
* * *			
Referat Menschenrechte		1	7

Die Aufgliederung der Petitionen nach Staatsangehörigkeit der Unterzeichner und Ländern, in denen das angesprochene Problem besteht, sieht wie folgt aus:

	<u>Staatsangehörigkeit</u>	<u>Land</u>
Deutschland	265	157
Belgien	46	49
Dänemark	5	8
Spanien	127	135
Frankreich	155	135
Griechenland	68	74
Irland	27	19
Italien	138	123
Luxemburg	6	10
Niederlande	33	29
Portugal	46	40
Vereinigtes Königreich	118	86
Verschiedene Mitgliedstaaten	--	172
Nicht-EG	21	95

In den Tagesordnungen der Sitzungen des Petitionsausschusses sind die Petitionen nach Themen gegliedert. So ergibt sich folgende Aufteilung:

- Landwirtschaft	19
- soziale Angelegenheiten	187
- Zollfragen	11
- Umwelt	237
- Steuern	35
- Freizügigkeit	18
- Anerkennung von Diplomen	17
- Verschiedenes	559

EINIGE KONKRETE FÄLLE

Es folgen einige Beispiele für konkrete Ergebnisse nach Einreichen einer Petition:

Ein italienischer Staatsbürger im Ruhestand hat sich mit seiner in Frankreich geborenen Frau und der gemeinsamen Tochter ohne besonderen Verwaltungsprobleme in Frankreich niedergelassen. Die französischen Behörden haben indessen der Tochter, ledig und ohne Arbeit, die Aufenthaltsgenehmigung verweigert; sie hätte jedoch gemäß Richtlinie 364/90/EWG und 365/90/EWG Aufenthaltsrecht. Die Kommission hat sich diesbezüglich an die französischen Behörden gewandt, und der Petent teilte dem Petitionsausschuß am 30. Juli 1993 mit, daß das Problem gelöst sei (Petition 687/92).

Eine Petentin, von Herkunft Schweizerin, die durch Heirat die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, hatte auf der griechischen Insel Mykonos eine Immobilie erworben. Nachdem sie 1990 verkauft hatte, um eine Wohnung in Belgien zu erwerben, blieb der Verkaufserlös jedoch auf einem Bankkonto in Griechenland gesperrt, und ihrem Antrag, die Summe auf ihr Konto in Belgien zu überweisen, wurde nicht Folge geleistet. Die Europäische Kommission nahm Verbindung mit der griechischen Handelsbank auf, die mitteilte, die Petentin müsse sich einer Überprüfung ihres ständigen Aufenthalts in der Gemeinschaft unterziehen und möglichen Steuerforderungen seitens der griechischen Steuerbehörden nachkommen. Im November 1993 teilte die Petentin dem Petitionsausschuß mit, ihr Geld sei nach Belgien überwiesen worden (Petition Nr. 196/93).

Ein Petent italienischer und argentinischer Staatsangehörigkeit beabsichtigte, sich in Spanien niederzulassen. Er erhielt 1990 vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft die Anerkennung seines argentinischen Ärztediploms und leitete Schritte ein, um eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Spanien zu erhalten. Indes wurde ihm die Aufenthaltsgenehmigung in der Gemeinschaft verweigert, da er seine argentinische Staatsangehörigkeit geltend gemacht hatte, um sein Diplom anerkennen zu lassen und vom Visumzwang befreit zu werden. Die Europäische Kommission befand, daß die Verweigerung der Aufenthaltsgenehmigung aufgrund der Doppelstaatsangehörigkeit gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt. Sie beschloß, ein Verstoßverfahren gegen Spanien einzuleiten und entsandte im März 1992 ein Fristsetzungsschreiben gemäß Artikel 169. Der Europäische Gerichtshof hatte im Juli 1992 in einem ähnlichen Fall ein Urteil gefällt, in dem er bestätigte, daß es gegen die Gemeinschaftsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit verstößt, wenn ein Mitgliedstaat einem Bürger eines anderen Mitgliedstaates, der zusätzlich die Staatsbürgerschaft eines Drittstaates besitzt, die Aufenthaltsgenehmigung mit der Begründung verweigert, daß der aufnehmende Mitgliedstaat ihn als Staatsangehörigen eines Drittstaates betrachtet. Nach erneuter Intervention der Kommission haben die spanischen Behörden mitgeteilt, daß sie dem Petenten die Aufenthaltsgenehmigung erteilen würden, was der Petent in einem Schreiben vom 25. Oktober 1993 bestätigte (Petition Nr. 92/91).

Eine in Belgien arbeitende Petentin ist nicht dort wohnhaft. Infolge der mit den Gesetzen vom 22.12.1989 und 28.12.1990 eingetretenen Änderungen der belgischen Rechtsvorschriften betreffend die Einkommenssteuer kam sie als Gebietsfremde nicht mehr in den Genuß bestimmter Steuervorteile, beispielsweise des nicht steuerpflichtigen Mindestsatzes, der Bewertungsziffer für Verheiratete und anderer Steuerfreibeträge für in Belgien Ansässige. Das zuständige Mitglied der Kommission, Frau Scrivener, hat sich persönlich im Namen der Kommission an den belgischen Finanzminister gewandt mit dem Ersuchen, die Anwendung dieser Maßnahme bis zu einer endgültigen Lösung des Problems auszusetzen. Der Finanzminister hat die Aussetzung der sich aus dem Gesetz ergebenden Maßnahmen und einen Änderungsvorschlag zu den geltenden Regelungen angekündigt (Petition Nr. 437/92).

Ein in Frankreich wohnender französischer Staatsangehöriger erhält eine belgische Invalidenrente. Die belgischen Sozialversicherungsträger haben abgelehnt, die

Kosten für einen beruflichen Umschulungslehrgang zu übernehmen mit der Begründung, daß er bei der französischen Krankenkasse CPAM, in Valenciennes versichert sei und die Kosten für die Gesundheitsversorgung folglich von der französischen Sozialversicherung übernommen werden müßten. Nach Einschaltung der Europäischen Kommission haben die belgischen Behörden bestätigt, daß eine befürwortende Stellungnahme abgegeben worden ist für die Übernahme der Kosten für die berufliche Umschulung des Petenten. Gemäß Artikel 24 der Verordnung Nr. 1408/71 gehen Sachleistungen zu Lasten des Staates, nach dessen Recht der Betroffene die Ansprüche erworben hat, selbst wenn er inzwischen die Mitgliedschaft in einer Versicherungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates erworben haben sollte (Petition Nr. 15/92).

Ein deutscher Petent lebt in Griechenland und hat dort sein Auto zugelassen. Jedesmal wenn er das Land mit dem Auto verlassen wollte, verlangten die griechischen Zollbehörden bei der Aus- und Einreise ein "Carnet de Passage", welches für ungefähr 60 DM vom griechischen Automobilclub ELPA ausgegeben wird. Da alle anderen Mitgliedstaaten ein vergleichbares Dokument nicht verlangen, bat er das Europäische Parlament, sich für die Abschaffung des "Carnet de Passage" einzusetzen. Der Petitionsausschuß setzte sich aufgrund der Beschwerde mit der Kommission in Verbindung und konnte auf diesem Wege erreichen, daß Griechenland mit Wirkung vom 28. Februar 1992 das "Carnet de Passage" abschaffte. Da das Dokument für den Grenzübertritt mit einem Personenkraftwagen dem Gemeinschaftsrecht widerspricht, will sich die Kommission auch für die Rückerstattung der gezahlten Gebühren einsetzen (Petition Nr. 355/91).

Eine deutsche Tierschutzvereinigung kritisierte den Entwurf der Änderung der EWG-Verordnungen Nr. 805/68 und 1357/80, wonach die Schlachtung von bis zu 10 Tage alten Kälbern der Milchrinder-Rassen mit einer Prämie von 100 ECU pro Kopf gefördert werden sollte. Die Petenten sahen hierin einen eklatanten Verstoß gegen den Tierschutz und baten das Europäische Parlament um Hilfe. Der Petitionsausschuß teilte die Auffassung der Petenten und wandte sich an das zuständige Kommissionsmitglied, um gegen den Verordnungsentwurf zu protestieren. In seiner Antwort teilte der Kommissar mit, daß die Anwendung der Verordnung für die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch sei und daß aufgrund der ethischen Bedenken bislang kein Mitgliedstaat von den in der Verordnung vorgesehenen Schlachtungen Gebrauch gemacht habe (Petition Nr. 438/92).

Ein Petent, britischer Staatsangehörigkeit, ersuchte das Europäische Parlament um Unterstützung, da ihm die dänischen Behörden eine Aufenthaltsgenehmigung mit der Begründung verweigert hatten, daß er arbeitslos und ohne Mittel sei. Der Petent hob seine Schwierigkeiten und die Unnachgiebigkeit der dänischen Behörden ihm gegenüber sowie seinen Wunsch hervor, in Dänemark, dem Wohnsitzland seines leiblichen Sohnes, dänischer Staatsangehörigkeit, leben zu wollen. Auf Ersuchen des Petitionsausschusses wandte sich die Europäische Kommission an die zuständigen dänischen Behörden, um die aufgrund des Gemeinschaftsrechts und der diesbezüglichen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bestehenden Ansprüche des Petenten geltend zu machen. Im folgenden teilte sie dem Petitionsausschuß mit, daß die zuständigen Behörden eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsgenehmigung für den Petenten ausgestellt haben (Petition Nr. 465/91).

MASSENPETITIONEN

die folgenden Petitionen tragen 50 und mehr Unterschriften.

		<u>Zahl der Unterschriften</u>
1.	Nr. 217/93, eingereicht von Frau Dora BOGNANDI PELLEGRINI, im Namen der "Chiese cristiane avventiste del 7° giorno, unione italiana", zur Unterstützung der im ehemaligen Jugoslawien vergewaltigten Frauen	33.210
2.	Nr. 225/93, eingereicht von Herrn Ulrich SIGLER, deutscher Staatsangehörigkeit, wegen der Umleitung des Acheloos	18.960
3.	Nr. 234/93, eingereicht von Frau Elisa ELKORO, spanischer Staatsangehörigkeit, zur Lage der Wohnungsvermieter in Spanien	218
4.	Nr. 239/93, eingereicht von Frau Chiara PAPASOGLI, italienischer Staatsangehörigkeit, zu einer geplanten Deponie für festen Haushaltsmüll in Camaiore	900
5.	Nr. 250/93, eingereicht von Herrn Franco PANNUTI, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen der "Associazione Nazionale Studio e Cura dei Tumori Solidi", zu einem europäischen Gesetzentwurf für die häusliche Betreuung von Krebskranken im Endstadium durch Ärzte und Krankenpflegepersonal	1.100
6.	Nr. 252/93, eingereicht von der "Plataforma de Organizaciones Sociales de Cantabria" (Spanien), zur Kürzung von Subventionen für Sozialdienstprogramme	24.000
7.	Nr. 265/93, eingereicht von Herrn E. GRIFFIN, britischer Staatsangehörigkeit, wegen der Umstände ihrer Entlassung durch "Timex Electronics Dundee"	330
8.	Nr. 269/93, eingereicht von Fräulein Flore RAUSCH, im Namen der Kinder der Schule Königin Fabiola in SIEGEN (Belgien), über das Recht der Kinder, das Europäische Parlament zu besuchen	60
9.	Nr. 270/93, eingereicht von Herrn Claude MAURICE, französischer Staatsangehörigkeit, zur Lage in Zaire	155
10.	Nr. 284/93, eingereicht von Frau Ineke MEIJER, niederländischer Staatsangehörigkeit im Namen von "Amitié", wegen der Konzentrationslager	52

11.	Nr. 293/93, eingereicht von Herrn Ronald WYNNE, britischer Staatsangehörigkeit, zum zunehmenden Verkehr auf der Straße A 5036 ("Church Road Litherland")	600
12.	Nr. 308/93, eingereicht von Frau Ute SEIDL-WOLFESBERGER, deutscher Staatsangehörigkeit, wegen des Verbots von Stierkämpfen	65
13.	Nr. 322/93, eingereicht von Herrn Jean-Pierre HUTIN, französischer Staatsangehörigkeit, sowie der "Association de défense des animaux de compagnie" (Tierschutzbund), zur Mißhandlung von Schlachttieren beim Transport	362.797
14.	Nr. 332/93, eingereicht von Frau Adelheid HÖRNIG, wegen der Anerkennung von chronischer Müdigkeit als Krankheit	79
15.	Nr. 337/93, eingereicht von Herrn Antonio ESPINO MORCILLO, spanischer Staatsangehörigkeit, betreffend den Zugang der Schüler der europäischen Schulen zu den spanischen Universitäten	70
16.	Nr. 340/93, eingereicht vom Büro der Frauenbeauftragten der Stadt Leonberg (Deutschland), wegen des Kriegs und der Massenvergewaltigungen von Frauen im ehemaligen Jugoslawien	1.200
17.	Nr. 341/93, eingereicht vom "Centre Commun de Recherche" (Gemeinsame Forschungsstelle) (Italien), zum Konflikt im ehemaligen Jugoslawien	800
18.	Nr. 351/93, eingereicht von Frau Virginia TRAVERSA, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Eröffnung einer zweiten Festmüllanlage in ihrer Gemeinde	179
19.	Nr. 368/93, eingereicht von Herrn P. AIZPURA im Namen von "Vie et Nature" sowie von Frau F. CARON im Namen der Vereinigung zur Erhaltung der Bucht von Chingoudy (Frankreich), zur Zunahme des Verkehrsaufkommens am Flughafen Fontarabie	500
20.	Nr. 370/93, eingereicht von der Union Europäischer Föderalisten, wegen der Schaffung einer Verfassung für die Europäische Union	4.303
21.	Nr. 374/93, eingereicht von der Vereinigung "Joventuts Ratpenatistes" (Spanien), betreffend die Anerkennung der valencianischen Sprache	90
22.	Nr. 375/93, eingereicht von der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße (Deutschland), wegen der Massenvergewaltigungen von Frauen im ehemaligen Jugoslawien	1.000

23. Nr. 382/93, eingereicht von Herrn Germain PIRLOT, belgischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Einführung der Hilfs-sprache "Esperanto" zur Lösung der sprachlichen, kulturellen und politischen Probleme auf gemeinschaftlicher aber auch auf internationaler Ebene 931
24. Nr. 387/93, eingereicht von Frau Doris HOFMANN, deutscher Staatsangehörigkeit, wegen der Grundwasserverseuchung durch Pflanzenschutzmittel 4.497
25. Nr. 392/93, eingereicht von Frau Julie CHAPMAN, britischer Staatsangehörigkeit, zur Einfuhr billiger Kohle in die EG und zu den Auswirkungen auf die britische Kohleindustrie 515
26. Nr. 393/93, eingereicht von Frau Laura GIRARDELLO, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen der LIDA ("Lega Italiana Diritti dell'Animale" - italienische Tierschutzliga) 212
27. Nr. 395/93, eingereicht von Frau Ulrike WAPPENHENSCH, deutscher Staatsangehörigkeit, wegen der Menschenrechtsverletzungen in El Salvador 1.058
28. Nr. 400/93, eingereicht von der französischen Familienplanungs-bewegung (Mouvement français pour le Planning familial) und 8 weiteren Organisationen, zur Unterstützung des Appells der Frauen von Kroatien gegen Vergewaltigung, Kriegsverbrechen 3.341
29. Nr. 429/93, eingereicht von Herrn Jean FINNE, belgischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen in Belgien 214
30. Nr. 440/93, eingereicht von Frau Magdaléna PELEGRIN-BERGÉ, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen der "Coordination anti-taoumachique européenne" (Koordinierungsverband der europäischen Stierkampfgegner), für die französische Liga der Tierversuchsgegner, zur Abschaffung des Stierkampfs 1.980
31. Nr. 452/93, eingereicht von Herrn Michel MESSMER im Namen der Bewegung "HALTE A LA PURIFICATION ETHNIQUE" (Stoppt die ethnische Säuberung), zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit im ehemaligen Jugoslawien 12.752
32. Nr. 453/93, eingereicht von Schülerinnen der Elisabeth-Knipping-Schule (Deutschland), wegen eines Verbots bestrahlter und genmanipulierter Nahrungsmittel 127
33. Nr. 474/93, eingereicht vom "Initiativkreis gegen Tierversuche" (Österreich), wegen des Verbots von Tierversuchen 549

34.	Nr. 481/93, eingereicht von Frau Danielle FABRIE, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen des Collectif Nimois pour la paix en ex-Yougoslavie (Initiative in der Stadt Nîmes für den Frieden im ehemaligen Jugoslawien), betreffend die Verbrechen gegen die Menschlichkeit	1.850
35.	Nr. 486/93, eingereicht von AMGT, wegen der Menschenrechtsverletzungen in Bosnien-Herzegowina	13.440
36.	Nr. 500/93, eingereicht von Frau Barbara KOHMANN, deutscher Staatsangehörigkeit, zum Verbot von Tierversuchen	68
37.	Nr. 528/93, eingereicht von ESADE (höhere Schule für Verwaltung und Unternehmensführung) (Spanien), zur Lage in Jugoslawien	1.005
38.	Nr. 529/93, eingereicht von der französischen Vereinigung "Secours Catholique", für den Frieden im ehemaligen Jugoslawien	1.207
39.	Nr. 537/93, eingereicht von Herrn Jean-Louis VEY, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen des Kollektivs "SOLIDARITE-BOSNIE" in Annecy, zum Frieden im ehemaligen Jugoslawien	186
40.	Nr. 541/93, eingereicht von Frau Geneviève LAGARDE, französischer Staatsangehörigkeit, betreffend 1. den Schutz der Kinder vor Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung 2. die Nichtunterzeichnung der Konvention über die Rechte des Kindes durch die USA 3. die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren	67 158 50
41.	Nr. 547/93, eingereicht von Herrn Jiri VODICKA, tschechischer Staatsangehörigkeit, wegen der Assoziierungsabkommen mit der Tschechei und der Slowakei	152
42.	Nr. 553/93, eingereicht von Frau Cécilia IZQUIERDO, französischer Staatsangehörigkeit, betreffend den Frieden in Bosnien-Herzegowina	1.540
43.	Nr. 558/93, eingereicht von Herrn Kurt W. FLEMING, deutscher Staatsangehörigkeit, wegen der Berufsverbote für ehemalige SED-Mitglieder	52
44.	Nr. 559/93, eingereicht vom "Istituto Magistrale F. Angeloni" in Terni (Italien), betreffend den Krieg im ehemaligen Jugoslawien	6.022
45.	Nr. 560/93, eingereicht von Herrn Alessio GIACOPELLI, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend eine Äthylen-Tiefkühlagerhalle der Firma Solvay	3.058
46.	Nr. 562/93, eingereicht von Frau Giuseppina GIANNICO, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend die sozio-politische Lage in Europa	92

47. Nr. 580/93, eingereicht von Frau Eve RENDLE, britischer Staatsangehörigkeit, zum Verbot der Verwendung von BST (Bovine Somatotropin) 1.709
48. Nr. 590/93, eingereicht von Frau Vilma Maria FERNANDES-MAZGON, italienischer Nationalität, im Namen von "VERITAS-Comité de Soutien", für eine integrale Politik sowie eine freie und unabhängige Justiz in Frankreich 82
49. Nr. 598/93, eingereicht von Herrn Amadeo ESTRANY i GRACIA, spanischer Staatsangehörigkeit, zum Zustand der Sozialwohnungen in ihrem Viertel 486
50. Nr. 601/93, eingereicht von der "Vereinigung junger Mütter - Apostel Paulus" (Griechenland), betreffend die Erwähnung der Religionszugehörigkeit in den neuen griechischen Personalausweisen 1.600
51. Nr. 608/93, eingereicht von Frau Sylvie CARRAT, französischer Staatsangehörigkeit, gegen die ethnische Säuberung in Bosnien 1.947
52. Nr. 616/93, eingereicht von Frau Beatriz QUIROZ MADARIAGA, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Gewerkschaft Sindicato Unitario y Autonomo de Trabajadores de la Enseñanza de Asturias (SUATEA), zur Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen innerhalb des nichtuniversitären Bildungssystems in Spanien 1.152
53. Nr. 621/93, eingereicht von Frau Angeles MORENO MOTELLON, spanischer Staatsangehörigkeit, zum Frieden in Bosnien-Herzegowina 1.243
54. Nr. 622/93, eingereicht von Herrn Ignazio BARBUSCIA, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen der "Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit", betreffend das griechische Gesetz über die Erwähnung der Religionszugehörigkeit in den Personalausweisen 2.014
55. Nr. 643/93, eingereicht von Herrn Ludwig WERNER, deutscher Staatsangehörigkeit, wegen des Ausbaus des Flugplatzes Zweibrücken 66
56. Nr. 665/93, eingereicht von Herrn M. BERTOLINI, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Vereinigung Italia Nostra (Valle Camonica) zur Verurteilung von Herrn Sergio Andreis, ehemaliger italienischer Abgeordneter 4.100
57. Nr. 668/93, eingereicht von der Vereinigung LANGRENAISSANCE (Frankreich), gegen den geplanten Bau eines Parkhauses im Altstadtviertel von Langres 656

58. Nr. 674/93, eingereicht von der Stiftung Europäisches Naturerbe, wegen der Umleitung des Acheloos 702
59. Nr. 732/93, eingereicht von Frau Maria ANSELMO, im Namen folgender Vereinigungen: "Associazione Donne Operative" (Vereinigung aktiver Frauen), Comitato per le Donne Bosniache (Ausschuß für die bosnischen Frauen), Unione Cattolica Italiana Insegnanti Medi, Federcasalinghe Donne Europee und Movimento Federativo Democratico (Föderative Demokratische Bewegung), zum Krieg im ehemaligen Jugoslawien 720
60. Nr. 739/93, eingereicht von Frau Nati ZURDO, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen der ökologischen Vereinigung für Umweltschutz (Asociación Ecologista de Defensa de la Naturaleza) betreffend die geplante Umleitung des Acheloos-Flusses in Griechenland 70
61. Nr. 747/93, eingereicht von Herrn Adolfo CAMPBELL und Frau Martha LOCKHART im Namen der soziokulturellen Vereinigung Uruguay-Argentinien und 304 weiteren Unterzeichnern, Staatsangehörige aus lateinamerikanischen Staaten, betreffend die Blockade gegen Kuba 304
62. Nr. 758/93, eingereicht von Herrn Willi MÜLLER, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Schaffung eines europäischen Tierschutzgesetzes 246
63. Nr. 770/93, eingereicht von Frau Simone HEINZ, deutscher Staatsangehörigkeit, wegen der Simulierung eines Atomunfalls 745
64. Nr. 773/93, eingereicht von Herrn Alfredo ROCCELLA, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Associazione Donatori Organi del Friuli-Venezia Giulia (Vereinigung der Organspender von Friaul-Julisch-Venetien) zu dem Gesetz über Organtransplantationen in Italien 76
65. Nr. 779/93, eingereicht von Herrn Panayotis KOTRONIS, griechischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Gemeinde Mesohora, betreffend den Staudamm von Mesohora und die Umleitung des Flusses Acheloos 214
66. Nr. 817/93, eingereicht von Herrn Nasir COSKUR, wohnhaft in Deutschland, zur Kurdenfrage 130
67. Nr. 818/93, eingereicht von der Koordinationsstelle in Pau gegen die ethnische Säuberung im ehemaligen Jugoslawien, zu Bosnien 158
68. Nr. 827/93, eingereicht der "Asociación Cultural Viyil-Comunidad Annobonesa" (Spanien) zu Menschenrechtsverletzungen in Äquatorial-Guinea 297

69. Nr. 839/93, eingereicht von Herrn Horst SCHMIEDER, deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen der Bürgerinitiative Fontaneviertel Strausberg, wegen der Behandlung der Soldaten der ehemaligen nationalen Volksarmee 107
70. Nr. 850/93, eingereicht von Herrn Josip HORVAT, kroatischer Staatsangehörigkeit, im Namen der kroatischen Kulturvereinigung, zum Krieg im ehemaligen Jugoslawien 61
71. Nr. 858/93, eingereicht vom "Collectif Alternatives Pyrénéennes à l'axe européen E7, France" (französische Initiative für alternative Streckenführung der Autobahn E7 durch die Pyrenäen), betreffend den geplanten Bau der Autobahn Pau-Oloron 504
72. Nr. 875/93, eingereicht von Herrn Rollo GEBHARD, deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen der Gesellschaft zur Rettung der Delphine, wegen der Verwendung von Treibnetzen 1.388
73. Nr. 885/93, eingereicht von Frau Francesca GRAVAGNO, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Befreiung von der "Steuer für die Hauptwohnung und die Modalitäten für die Ent- richtung der Einkommensteuer in Italien" 145
74. Nr. 906/93, eingereicht von Herrn D.G. THOMAS, britischer Staatsangehörigkeit, im Namen der "Upper Tawe Valley Protection and Preservation Group", als Protest gegen den geplanten Tagebau im Gebiet Ystradgynlais 1.714
75. Nr. 916/93, eingereicht von Herrn Alfred HIMSTEDT und Herrn Jürgen DÜNSING, deutscher Staatsangehörigkeit, zu Kontrollen der Öltransporte 287
76. Nr. 919/93, eingereicht vom "Comitato Intercomunale per lo Sviluppo, il Risanamento e la Valorizzazione del Delta Polesano" (Gemeindeausschuß zur Entwicklung und Erhaltung des Podeltas), zur Errichtung eines Naturparks im Podelta 18.500
77. Nr. 929/93, eingereicht von Frau Sharon BEALE, britischer Staatsangehörigkeit, zum Schutz der Menschenrechte von Straßen- kindern in Guatemala und Brasilien 60
78. Nr. 936/93, eingereicht vom Umweltkomitee der Ariège, zum Schutz der Wälder in den Pyrenäen 1.200
79. Nr. 944/93, eingereicht von der "Associazione Guide Alpine Italiane" (Verband der italienischen Bergführer), zur Schaffung einer gemeinschaftlichen Plattform im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für den Zugang zum und die Ausübung des Berufs des Bergführers 5.000

80.	Nr. 953/93, eingereicht von Frau Elizabeth PURCELL, britischer Staatsangehörigkeit, zu einem Änderungsantrag zum gemeinschaftlichen Umweltrecht	635
81.	Nr. 960/93, eingereicht von Frau Elizabeth PAIN und Frau Linda DALE, britischer Staatsangehörigkeit, zu den möglichen Gefahren für Schulkinder aufgrund einer zu befürchtenden Zunahme des Schwerverkehrs	130
82.	Nr. 972/93, eingereicht von Herrn Bujar ZOGIANI und Herrn Mehmet CIMILI, jugoslawischer Staatsangehörigkeit, zur Freilassung der politischen Gefangenen im Kosovo	160
83.	Nr. 980/93, eingereicht von Frau Luce IRIGARAY, französischer Staatsangehörigkeit, zur Anerkennung der körperlichen und ethnischen Unverletzlichkeit der Frau	191
84.	Nr. 985/93, eingereicht von Frau Maria Teresa LODETTI, italienischer Staatsangehörigkeit, Vizepräsidentin der "Fédération des retraités CISL", italienische Pensionärsvereinigung, zum Europäischen Jahr der Senioren	245
85.	Nr. 986/93, eingereicht vom Sindacato Pensionabili Italiani - Coordinamento Donne SPE (Italienische Gewerkschaft für Rentenerberechtigte - Koordinierung Frauen S.P.I.), Bozen, Italien, zum Europäischen Jahr der Senioren	564
86.	Nr. 1009/93, eingereicht von Herrn Antonio MASSARO, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen des "Comitato Ambientale Fabro" (Umweltschutzbund - Fabro, Italien), zum Bau einer Kläranlage	301
87.	Nr. 1021/93, eingereicht von der Vereinigung "SOS SEXISME", der "LIGUE DES FEMMES IRANIENNES", Frankreich, zu Apartheid und sexueller Unterdrückung der Frauen in der islamischen Republik Iran	228
88.	Nr. 1040/93, eingereicht von Herrn Maurice SCUDELLER, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen des "Centre Culturel Nantes Esperanto", zur Anerkennung von Esperanto als zweite Sprache	3.207
89.	Nr. 1049/93, eingereicht von Herrn Luciano NICOLINI, italienischer Staatsangehörigkeit, zum Bau einer Sondermülldeponie in Rio Saliceto	520
90.	Nr. 1050/93, eingereicht von Herrn Davide DANI, italienischer Staatsangehörigkeit, zum Bau eines Parkplatzes und von Aufzügen in Colle Val d'Elsa ((Italien)	815

91.	Nr. 3/94, eingereicht von der Hauptschule Falkenberg (deutsch), wegen der Verwendung von Treibnetzen	224
92.	Nr. 6/94, eingereicht von der Fachhochschule Konstanz ASTA-Umweltreferat (deutsch), wegen der Einführung einer EG-weiten Primärenergiesteuer	1.503
93.	Nr. 21/94, eingereicht von Herrn Raymond LIENARD im Namen der Internationalen Vereinigung für die Verteidigung der Glaubensfreiheit (Belgien), betreffend die Angabe der Religionszugehörigkeit auf den Personalausweisen in Griechenland	1.260
94.	Nr. 25/94, eingereicht von Frau Margherita STABILE, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend Ecu-Darlehen	1.778
95.	Nr. 30/94, eingereicht von Frau Catherine MASINGUE, französischer Staatsangehörigkeit, zur Finanzierung des Europäischen Kulturzentrums von Saint-Jean d'Angély (Frankreich) durch die Europäische Gemeinschaft	144
96.	Nr. 32/94, eingereicht von Herrn DAGDELEN im Namen der Kurdistan-AG des Allgemeinen Studentenausschusses der Freien Universität Berlin wegen einer drohenden möglichen Inhaftierung des kurdischen Verlegers Recep Marasli	1.643
97.	Nr. 38/94, eingereicht vom Verein der politischen Gefangenen in Iran, zu den Menschenrechtsverletzungen in Iran	378
98.	Nr. 53/94, eingereicht von Herrn Paul-Emile DUPRET, belgischer Staatsangehörigkeit, im Namen des Ausschusses für die Einhaltung der Menschenrechte in Kolumbien - Daniel GILLARD, zur politischen und gesellschaftlichen Repression gegen das kolumbianische Volk	200
99.	Nr. 55/94, eingereicht von Frau Marta Fodor GROSPÉLIER, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Organisation "Im Namen all der Meinen", zur Anerkennung der Rechte der Anhänger des griechischen Ritus in Transkarpathien	355
100.	Nr. 56/94, eingereicht von Herrn A. PONGE, im Namen der föderalen Verbraucherunion von Hérault (Frankreich), betreffend die Trinkwasserqualität	150
101.	Nr. 60/94, eingereicht von Frau Margit MÜSELER, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend die Zölle für Bananen aus Lateinamerika	203
102.	Nr. 64/94, eingereicht von Herrn L. G. KLEIN POELHUIS-DULFER, niederländischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Vereinigung Appèlgroep Vught, zu den Grausamkeiten in Ex-Jugoslawien	5.000

103.	Nr. 69/94, eingereicht von Frau Carole TONGUE, MdEP, im Namen von 2.016 britischen Bürgern, betreffend die Vorschläge für die Kanaltunnel-Eisenbahnverbindung	2.016
104.	Nr. 88/94, eingereicht von Herrn Giorgio PADOVANI, italienischer Staatsangehörigkeit, Mitglied des Nationalen Umweltkomitees des Italienischen Kultur- und Sportverbands (AICS) aus Rom, betreffend die ökologische Erhaltung der italienischen Sümpfe (Maremma meridionale)	3.390
105.	Nr. 92/94, eingereicht von Herrn John FOSTER, britischer Staatsangehörigkeit, im Namen der "PRESS FOR UNION RIGHTS", zu dem Recht der britischen Gewerkschaften auf die Aushandlung kollektiver Tarifverträge für die Arbeitnehmer	28.571
106.	Nr. 111/94, eingereicht von Herrn E. ALLARIO, zum geplanten Bau der Autobahn Cuneo-Carrú	2.188
107.	Nr. 137/94, eingereicht von Frau C. MARCHAND, betreffend die Forderung nach Beendigung der Belagerung von Sarajewo	175
108.	Nr. 155/94, eingereicht von der Vereinigung "Parrocchie del Decanato di Trezzo", betreffend den Krieg im ehemaligen Jugoslawien	1.041
109.	Nr. 156/94, eingereicht von Frau M. JORDAN, im Namen der Vereinigung für die Lebensqualität und den Schutz der Marseiller Küste (ASPROMAR), betreffend die europäischen Rechtsvorschriften für motorbetriebene Wasserfahrzeuge	201
110.	Nr. 158/94, eingereicht von Frau H. DAVIDSON, zur Verstärkung des CITIES-Programms	100
111.	Nr. 168/94, eingereicht von B. MORCOMBE, im Namen der "National Campaign for Fair Maintenance", betreffend gerechte Unterhaltszahlungen	6.000
112.	Nr. 172/94, eingereicht von J. TER LAAK, im Namen von "Pax Christi, Nederland", betreffend den Krieg im ehemaligen Jugoslawien	765
113.	Nr. 178/94, eingereicht von J.-C. MARROT, betreffend die Errichtung eines Tribunals zur Verurteilung der Verantwortlichen für die Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien	3.510
114.	Nr. 185/94, eingereicht von M.J. LEVEQUE, im Namen des "Collège la Vigière", als Protest gegen die Massaker im ehemaligen Jugoslawien	215
115.	Nr. 186/94, eingereicht von Herrn L. BODSON, im Namen der "Union Syndicale - Parlement européen", zum Krieg im ehemaligen Jugoslawien	51
116.	Nr. 196/94, eingereicht von Herrn C. CERVATI, im Namen der Vereinigung "Koordinierungsstelle für die Impffreiheit" (Coordinamento per la non Obbligatorietà delle Vaccinazioni), gegen die Impfpflicht in Italien	140
117.	Nr. 197/94, eingereicht von Herrn G. CHIARI, gegen die Impfpflicht in Italien	160
118.	Nr. 198/94, eingereicht von Herrn F. AVANZI, gegen die Impfpflicht in Italien	485
119.	Nr. 203/94, eingereicht von E. JONES, betreffend den Bau einer Verbindungsstraße zwischen Porthcawl und der M4 (Vereinigtes Königreich)	5.000